

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rodeberg

in der Fassung der 2. Änderung vom 08.02.2016

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg folgende Satzung beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Rodeberg vom 26.10.2015 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
- b) Das sind u. a.:
- c) die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte,
- d) unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- e) bei Umbettungen und Widerbestattungen der Antragsteller.
- a) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die Nutzung der Leichenhallen in Struth und Eigenrieden werden folgende Gebühren erhoben:

bis zu 3 Tagen 50,00 €, für jeden weiteren Tag 10,00 €

Die Nutzungsgebühren der Leichenhalle verstehen sich ohne Reinigungsgebühren. Die Reinigung der Leichenhalle obliegt den Nutzungsberechtigten bzw. den von ihnen beauftragten Dritten.

Für die Gestellung von Hilfskräften (Leichenträgern) wird je Hilfskraft und Stunde als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

- (2) Die Nutzung des Aufbewahrungsraumes in Kloster Zella wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren

erhoben:

- a) bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab
in einem Reihengrab 440,00 EUR
- b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
in einem Reihengrab 220,00 EUR

(2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für eine Urnenbestattung werden folgende Gebühren erhoben:

110,00 EUR

- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt

- a) zur Beisetzung in der Grabstätte eines Angehörigen oder
- b) zur Beisetzung in einer zugewiesenen Bestattungsfläche

gegen eine Gebühr in Höhe von 110,00 €.

Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Kindergrabstätte zugewiesen werden, die Gebühren werden in diesem Fall entsprechend § 6 Abs. 1 b berechnet.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Kindergrab besteht nicht.

§ 7

Ausgrabungsgebühren

Ausgrabungen oder Umbettungen einer Leiche innerhalb des Friedhofes als auch nach einem anderen Friedhof sind durch die Antragsteller an ein Bestattungsinstitut zu vergeben. Der Antragsteller ist damit Adressat bei Rechnungslegung und Schuldner gegenüber dem beauftragten Institut.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung der Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines
Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 200,00 EUR

- b) Reihengrab zur Beisetzung eines
Verstorbenen über 5 Jahre 410,00 EUR

(2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden 360,00 EUR erhoben.

(3) Die Nutzungsgebühr ist als einmaliger Betrag zu entrichten.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfriedungen 100,00 EURO
- b) für die Beseitigung von Bepflanzung, Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch 30,00 EURO.

§ 10

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden für die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende mit einmalig 50,00 EUR befristet auf 5 Jahre erhoben. Als Gewerbetreibende in diesem Sinne gelten Steinmetze und Bestatter.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodeberg, den 19.02.2016



Zunke-Anhalt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung in den Schaukästen der Gemeinde Rodeberg vom 01.03.2016 bis 11.03.2016